

# **Wahlinformation zur Kommunalwahl am 08.03.2026**

## **Wer darf wählen?**

Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag:

- mindestens 18 Jahre alt sind
- Unionsbürger sind (EU-Bürger)
- sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

## **Wahlberechtigung nach Umzug**

### **Sie ziehen bis spätestens 08.01.2026 zu:**

Berücksichtigung erfolgt automatisch, von Amts wegen

### **Sie ziehen ab dem 09.01.2026 zu:**

#### **• Zuzug aus einer anderen Gemeinde außerhalb des Landkreises ab 09.01.2026**

Verlust des Wahlrechts in der Wegzugsgemeinde, kein Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde

#### **• Umzug in andere Gemeinde innerhalb des Landkreises nach dem 25.01.2026, vor dem 15.02.2026**

Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für Landkreiswahlen nur auf Antrag des Wählers, sonst Wahlrecht für Landkreiswahlen in Wegzugsgemeinde

#### **• Umzüge ab 15.02.2026**

Umzüge ab dem 15.02.2026 haben den Verlust des Wahlrechts in der Wegzugsgemeinde zur Folge. Es erfolgt keine Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Zuzugsgemeinde.

#### **• Umzüge innerhalb der eigenen Gemeinde:**

Sie bleiben weiterhin in dem Wahlraum wahlberechtigt, der Ihnen auf Ihrer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt wurde.